Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 49 T-HG Strafbestimmungen

T-HG - Heimgesetz 2005, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2024

1. (1)Wer
    1. a)ein Heim betreibt, ohne dies nach § 4 der Landesregierung schriftlich zu melden, oder
    2. b)ein Heim trotz Untersagung des Betriebes nach§ 14 Abs. 4 betreibt,

    begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000,– Euro zu bestrafen.
2. (2)Wer es entgegen § 14 Abs. 6 unterlässt, die geplante Einstellung des Betriebes eines Heimes oder einen geplanten Trägerwechsel rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000, - Euro zu bestrafen.
3. (3)Wer
    1. a)die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 verletzt oder
    2. b)dem Verbot der Geschenkannahme nach § 12 zuwiderhandelt,

    begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000,– Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at